



Meldeverfahren für Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz

A. Einleitende Hinweise

Am 26. Juni 2017 ist das neue Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) in Kraft getreten. Damit hat sich u. a. auch das Meldeverfahren für Geldwäsche-Verdachtsmeldungen geändert:

- **Verdachtsmeldungen müssen zentral an die „FIU“ übermittelt werden**
Das Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie bringt insoweit eine Erleichterung, dass die bisher erforderliche doppelte Abgabe einer Verdachtsmeldung an die zuständige Aufsichtsbehörde und parallel dazu an die Strafverfolgungsbehörden nun entfällt. Seit dem 26.06.2017 sind Verdachtsmeldungen ausschließlich an die (nunmehr beim Zoll angesiedelte) Zentralstelle für Verdachtsmeldungen, „Financial Intelligence Unit“ – kurz: „FIU“ – zu erstatten.
- **Verdachtsmeldungen müssen grundsätzlich elektronisch versandt werden** Sie müssen Ihre Verdachtsmeldung nun grundsätzlich online über das speziell von der FIU für die Verpflichteten bereitgestellte Web-Portal „goAML“ (<https://goaml.fiu.bund.de/>) versenden.

Mit Hilfe der strukturierten Dateneingaben im Portal „goAML“ wollen die Analysten der FIU Zusammenhänge mit anderen Daten vergleichbarer Fälle rascher bewerten und neue Strategien der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung frühzeitiger erkennen.

B. Meldepflicht

Das Geldwäschegesetz regelt in Abschnitt 6 (§ 43 bis § 46), wann, wie und wo Sachverhalte gemeldet werden müssen, bei denen Tatsachen auf einen Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung hindeuten.

Der nach Maßgabe von § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG verpflichtete Rechtsanwalt ist grundsätzlich zur Erstattung einer Verdachtsmeldung verpflichtet, wenn Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass

- ein Vermögensgegenstand, der mit einer Geschäftsbeziehung oder einer Transaktion im Zusammenhang steht, aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche gemäß § 261 Abs. 1 Satz 2 StGB darstellen könnte (§ 43 Abs. 1 Nr. 1 GwG)
- ein Geschäftsvorfall, eine Transaktion oder ein Vermögensgegenstand im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 GwG) oder
- der Mandant seine Pflicht gegenüber dem Rechtsanwalt offenzulegen, ob er die Mandatsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will, nicht erfüllt hat.

Erhält der Verpflichtete im Nachhinein im Rahmen einer eigenen oder von Aufsichts- oder Strafverfolgungsbehörden initiierten Recherche Kenntnis von Tatsachen im Sinne von § 43 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 GwG, muss er die Meldung unverzüglich danach vornehmen.

Die Pflicht zur Verdachtsmeldung setzt nicht voraus, dass hinsichtlich des Vorliegens einer Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung ein strafrechtlicher Anfangsverdacht gegeben ist. Es ist



nicht Aufgabe des Verpflichteten, die rechtlichen Voraussetzungen einer Geldwäschestraftat oder einer Terrorismusfinanzierung im Einzelnen zu prüfen und eine detaillierte rechtliche Subsumtion des Sachverhalts unter die entsprechenden Straftatbestände vorzunehmen. Es muss auch keine Gewissheit über den Bezug einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung zu einer Geldwäsche, einer entsprechenden konkreten Vortat der Geldwäsche oder zu einer Terrorismusfinanzierung bestehen.

Wichtig: Ausnahme für Rechtsanwälte

Als Rechtsanwalt sind Sie gemäß § 43 BRAO i.V.m. §§ 43a Abs. 2 BRAO, 2 Abs. 1 BORA grundsätzlich hinsichtlich sämtlicher Tatsachen, die Ihnen in Ausübung ihres Berufs bekannt geworden sind, vollumfänglich und gegenüber jedermann zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Jedoch liegt gemäß § 2 Abs. 2 BORA ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht nicht vor, soweit Gesetz und Recht eine Ausnahme fordern oder zulassen. § 43 GwG enthält eine derartige Ausnahme in Form der Meldepflicht der nach dem GwG Verpflichteten und durchbricht damit die anwaltliche Schweigepflicht.

Eine Pflicht zur Verdachtsmeldung besteht für Rechtsanwälte indes nicht, wenn sich der meldepflichtige Sachverhalt auf Informationen bezieht, die der Rechtsanwalt im Rahmen eines der Schweigepflicht unterliegenden Mandatsverhältnisses erhalten hat (§ 43 Abs. 2 Satz 1 GwG). Mit dieser Ausnahme von der Meldepflicht will der Gesetzgeber dem rechtlich besonders geschützten und für eine effektive Berufsausübung unverzichtbaren Vertrauensverhältnis zwischen Berater und Mandant Rechnung tragen. Von dieser Ausnahme macht das Gesetz indes wiederum eine Ausnahme: Die Anzeigepflicht des Rechtsanwalts besteht, wenn er weiß, dass der Mandant das Mandatsverhältnis für den Zweck der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder einer anderen Straftat nutzt oder genutzt hat.

„Wissen“ i.S.d. § 43 Abs. 2 Satz 2 GwG ist positive Kenntnis im Sinne von Gewissheit. Beim ersten Mandantenkontakt bzw. bei den ersten Anhaltspunkten für einen beabsichtigten Missbrauch des Mandats zu Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungszwecken ist daher zu empfehlen, den Mandanten nachdrücklich auf die Rechtslage nach dem GwG hinzuweisen. Dies verstößt nicht gegen das Verbot der Informationsweitergabe gem. § 47 Abs. 1 GwG. Sobald der Rechtsanwalt den Eindruck gewinnt, sein Rat werde zu Geldwäschezwecken missbraucht, muss er auch das Mandat niederlegen, um sich nicht dem Risiko einer eigenen Beihilfestrafbarkeit auszusetzen.

Ist der Rechtsanwalt – aus welchen Gründen auch immer – nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet, besteht auch kein Mandantenprivileg bei der Meldepflicht. So unterliegen etwa Dritt-geheimnisse nicht der Schweigepflicht, soweit die vom Dritten erlangten Informationen nicht zumindest auch die Interessen des Mandanten berühren. Insoweit kann eine Meldepflicht beispielsweise bestehen, wenn der Rechtsanwalt den Immobilienverkäufer vertritt und Tatsachen darauf hindeuten, dass der Käufer die Gelder zum Erwerb der Immobilie aus Drogenverkäufen hat. Andererseits ist darauf hinzuweisen, dass bereits die Mandatsanbahnung der Schweigepflicht unterliegt und der Rechtsanwalt auch zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, wenn er das Mandat ablehnt.

Die Voraussetzungen für das Bestehen einer Verdachtsmeldepflicht sind wegen des möglichen Konflikts mit der beruflichen Verschwiegenheitspflicht mithin sorgfältig zu prüfen, um sich nicht durch eine ohne gesetzliche Pflicht vorgenommene Verdachtsmeldung nach § 203 StGB wegen Bruch der Verschwiegenheitspflicht strafbar zu machen. Zwar sieht § 48 GwG vor, dass derjenige, der eine Verdachtsmeldung nach § 43 Abs. 1 GwG oder eine Strafanzeige nach § 158 StPO erstattet, wegen dieser Meldung oder Strafanzeige nicht verantwortlich gemacht werden kann, sofern diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr erstattet worden sind. Ob § 48 GwG auch von der

strafrechtlichen Verantwortung befreit, ist jedoch noch nicht abschließend geklärt, auch wenn dies einer verbreiteten Auffassung entspricht.

C. Form der Meldung

I. Grundsatz der elektronischen Kommunikation

Verdachtsmeldungen nach §§ 43 ff. GwG sind der FIU grundsätzlich in elektronischer Form über das Anwendungsprogramm „goAML“ zu übermitteln, das die FIU den Verpflichteten als Meldeportal zur Verfügung stellt. Voraussetzung für die Abgabe einer Verdachtsmeldung ist eine einmalige Registrierung im „goAML“-Portal unter <https://goaml.fiu.bund.de>. Dort finden Sie im Auswahlnenü „REGISTRIEREN“ den Punkt „als Verpflichteter oder meldende Behörde“).

Da der Registrierungsprozess samt Authentifizierung gewisse Zeit in Anspruch nimmt, ist Rechtsanwälten, so sie mit Kataloggeschäften i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG in Berührung kommen können, anzuraten, sich unabhängig von einer konkreten Verdachtsmeldung im Vorfeld einer solchen etwaigen Meldung zu registrieren. Mit der Registrierung erhalten Verpflichtete auch Zugriff auf den geschützten Internetbereich der FIU, wo wichtige und vertrauliche Informationen zur Geldwäschebekämpfung zur Verfügung gestellt werden, etwa Hinweisblätter zu Typologien und aktuellen Methoden der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Meldungen per Fax sind nur in eng begrenzten Ausnahmefällen möglich, insbesondere bei Systemstörungen oder auf Antrag zur Vermeidung von unbilligen Härten (§ 45 Abs. 2 GwG). Alle nötigen Informationen zur Abgabe von Verdachtsmeldungen und zur Registrierung finden Sie im Internet unter www.fiu.bund.de.

II. Kontaktdaten der FIU

Service Desk FIU:	+ 49 (351) 44834-556
Fax (Zentrale):	+ 49 (221) 672-3999
Fax für Verdachtsmeldungen:	+ 49 (221) 672-3990
Fax für Registrierungen:	+ 49 (221) 672-3992
E-Mail:	Info.fiu@zoll.de
Postalische Anschrift:	Generalzolldirektion Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) Postfach 85 05 55 51030 Köln
Internetpräsenz:	www.fiu.bund.de

D. Konsequenzen der Meldung

I. Zunächst: Keine Durchführung des Geschäftes

Auch wenn der Anwendungsbereich dieser Regelung in der anwaltlichen Praxis gering sein dürfte, sei darauf hingewiesen, dass nach Abgabe einer Verdachtsmeldung eine Transaktion i.S.v. § 1 Abs. 5 GwG zunächst nicht durchgeführt werden darf, es sei denn, ein derartiger Aufschub des Geschäfts würde die Aufklärung einer Straftat behindern. Ist eine Meldung abgeschickt, darf eine in diesem Zusammenhang stehende Transaktion frühestens dann ausgeführt werden, wenn

- FIU oder Staatsanwaltschaft einer Freigabe der Transaktion zugestimmt haben oder



- der dritte Werktag verstrichen ist, nachdem der Verpflichtete die Verdachtsmeldung versandt hat, ohne dass eine Untersagung durch die FIU oder Staatsanwaltschaft erfolgt ist. Samstage gelten bei der Berechnung nicht als Werktag.

Wichtig: Der Rechtsanwalt darf seinen Mandanten (und Dritte) nicht darüber informieren, dass er eine Verdachtsmeldung abgegeben hat!

II. Freistellung von der Verantwortlichkeit (§ 48 GwG)

Sollte sich eine Verdachtsmeldung oder Strafanzeige im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung als inhaltlich unbegründet erweisen, können Sie dafür nicht belangt werden (§ 48 GwG). Ausgenommen sind nachweislich grob fahrlässig oder vorsätzlich falsch angegebene Tatsachen.